

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu **Drs. 5 / 14582**

Beschlussempfehlung und Bericht des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses zu dem Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Drs. 5/13651

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

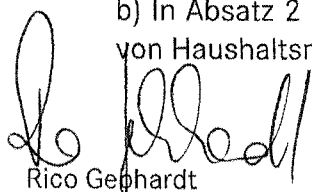
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen die elektronische Kommunikation für Bürger sowie kleinere und mittlere Unternehmen kosten- und lizenzgebührenfrei ermöglichen, wobei vorrangig freie und Open-Source-Software (FOSS) einen möglichen Zugang zu dieser elektronischen Kommunikation bietet.

bb) In Satz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung“ gestrichen.



Rico Gepphardt
Fraktionsvorsitzender

- b.w. -

Dresden, den 17. Juni 2014

Eingegangen am: 17. Juni 2014

Ausgegeben am: 18. Juni 2014

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen sichere elektronische Zahlungen barrierefrei ermöglichen.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sind zur barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet.“

4. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellen staatliche Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten auf gesetzlicher Grundlage zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden.“

5. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag“ gestrichen.

b) Der Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) In der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummer 3 wird gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag“ gestrichen.

7. § 15 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagenen Änderungen nehmen Anregungen aus der Mitte der beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie der Anhörung zu dem oben näher bezeichneten Gesetzentwurf auf. Die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs ist zu unterstützen.

Zu 1. - § 2 Elektronische Kommunikation

a)

aa) Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Fassung nimmt den Grundsatz der Kostenfreiheit zugunsten von Bürgern und kleinen und mittleren Unternehmen auf und erweitert das „e-government“ um das „open-source-government“. Das „open-source-government“ verbindet die Vorteile des Einsatzes sog. „quelloffener Software“ im Sinne von FOSS (Free- und Open Source Software) zur freien Verwendung und Weiterentwicklung mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben, wie diese insbesondere im vorliegenden Gesetzentwurf ihren Niederschlag gefunden haben. Durch die Verwendung von FOSS-Produkten können technische Standards besser eingehalten und eine größere Unabhängigkeit vom Hersteller erreicht werden. Zudem ist der Einsatz von FOSS erheblich kostengünstiger für die öffentlichen Auftraggeber. In diesem Zusammenhang sei hier auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Julia Bonk, Fraktion DIE LINKE., Drs.-Nr. 5/1952 vom 23. April 2010 verweisen.

bb) Das Wort „grundsätzlich“ ist zu streichen, da es impliziert, dass unbenannte Ausnahmen vom Einsatz von sicheren Verschlüsselungsverfahren denkbar und zulässig sein sollen. Dies ist missverständlich und geeignet, der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zuwiderzulaufen.

b)

Der Haushaltsvorbehalt an dieser Stelle und sämtliche nachfolgenden Haushaltsvorbehalte sind zu streichen, da diese im Widerspruch zu bundesgesetzlichen, europarechtlichen und selbst den in diesem Gesetz vorgesehenen Umsetzungsfristen stehen.

Zu 2. - § 3 Elektronische Zahlungsverfahren

Da hier eine spezialgesetzliche Regelung für elektronische Zahlungsverfahren vorliegt, muss die entsprechende Vorschrift um den Begriff der Barrierefreiheit erweitert werden, da sich der Anwendungsbereich des § 7 des Gesetzentwurfs nach seinem Wortlaut auf die elektronische Kommunikation im Sinne des § 2 und die Verwendung elektronischer Dokumente beschränkt.

Gleiches gilt für die Begrenzung auf die Verwendung von sicheren elektronischen Zahlungsverfahren, damit die Verwaltung insbesondere ihrer Vorbildfunktion nachkommen kann. Der derzeitige Wortlaut ist insoweit zu ergänzen.

Zu 3. - § 7 Barrierefreiheit

Die hier vorgeschlagene Fassung nimmt die Bedenken des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf und formuliert eine klare und eindeutige Regelung, die verbindlich zur Barrierefreiheit verpflichtet.

Zu 4. - § 8 Bereitstellung von Daten

Die hier vorgeschlagene Klarstellung greift die Bedenken des Sächsischen Datenschutzbeauftragten auf und begrenzt die Vorschrift sinnvoll auf nur auf gesetzlicher Grundlage zur Verfügung gestellt Daten.

Zu 5. - § 10 Basiskomponenten

a) Hier gelten die unter Ziff. 1.b) genannten Einwände entsprechend.

b) Vorgesehen ist in § 10 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 des Gesetzentwurfs eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Staatsregierung, die insbesondere Regelungen enthalten soll über die „zu verarbeitenden personenbezogenen Daten“. In besonderem Maße ist diese Vorschrift höchst problematisch, wie dies auch in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf die überwiegende Zahl der Sachverständigen zum Ausdruck brachten. Dass der Gesetzgeber selbst von einer grundrechtsrelevanten Regelung ausgeht, lässt sich an § 22 des Gesetzentwurfs ersehen. Die Delegation auf die Exekutive findet jedoch seine Grenze, wenn eine derartige tiefgreifende Ermächtigungsgrundlage nicht im materiellen Gesetz selbst hinreichend bestimmt unter Wahrung des Wesentlichkeitsgrundsatzes ausformuliert wird. Hier ergeben sich nach Auffassung der antragstellenden Fraktion DIE LINKE ganz zwangsläufig verfassungsrechtliche Bedenken. Die entsprechende Verordnungsermächtigung ist zu streichen.

Zu 6. - § 12 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

Hier gelten die unter Ziff. 1.b) genannten Einwände entsprechend.

Zu 7. - § 15 Datenübermittlung

Hier gelten die unter Ziff. 1.b) genannten Einwände entsprechend.